

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

20. Feb. 1979

Gesetz: ZPO §§ 87, 210 a, 232 Abs. 2 a.F., 241, 246, 250, 295,
553 a, 554 Abs. 3

Leitsätze:

1. Auch während das Verfahren unterbrochen ist, kann für den Rechtsmittelkläger wirksam Revision eingelegt werden (BGHZ 4, 314 [320_7]).

Durch Anzeige der Bestellung eines neuen gesetzlichen Vertreters (§ 241 Abs. 1, § 250 ZPO) wird die Unterbrechung beendet, und ein bereits eingelegtes Rechtsmittel entfaltet auch den anderen Prozeßbeteiligten gegenüber seine Wirkung (BGHZ 36, 258 [260_7]).

2. Soweit es wegen Verfahrensunterbrechung an einer wirksamen Zustellung der Revisionsschrift fehlt (§§ 553 a, 210 a ZPO), ist dieser Mangel nach § 295 ZPO heilbar (BGHZ 50, 397 [400_7]).
3. Die Unterbrechung des Verfahrens tritt ein mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Mandatsniederlegung gegenüber dem Gericht (BGH, VersR 1973, 185). In diesem Zusammenhang ist die Anzeige der Mandatsniederlegung an den Mandanten ohne Bedeutung.
4. Ab Mandatsniederlegung haftet eine Partei nicht mehr für ein Verschulden ihres bisherigen Prozeßbevollmächtigten nach § 232 Abs. 2 ZPO a.F. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Partei die Mitteilung der Mandatsniederlegung zugeht.

Aktenzeichen: 6 AZR 624/77

Urteil des BAG vom 20. Februar 1979

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 624/77

9 Sa 10/77 Berlin

Verkündet am
20. Februar 1979

gez. Stöcker,

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
in der Sitzung vom 20. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter
Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Roeper sowie die ehren-
amtlichen Richter Ostkamp und Hohnheit für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Juni 1977
- 9 Sa 10/77 - aufgehoben.
2. Der Beklagten wird wegen Versäumung der Einspruchs-
frist gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeits-
gerichts Berlin vom 7. Januar 1977 - 9 Sa 11/76 -
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

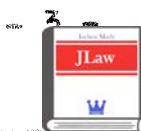
Am 1. Januar 1973 schloß die Beklagte, eine Kolonial-Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 1976 aufzulösen oder umzuwandeln war, mit dem Kläger einen Anstellungsvertrag, nach dem dieser die Geschäfte eines Vorstandes der Beklagten führen und dafür ein jährliches Entgelt von 48.000,--DM brutto, zahlbar in zwölf Monatsraten, erhalten sollte. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1974, gerichtet an den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten, Dr. G W , legte der Kläger sein Mandat als Vorstandsmitglied nieder, nachdem auch die übrigen beiden Vorstandsmitglieder ausgeschieden waren. Er erklärte sich jedoch bereit, auch weiterhin im Rahmen seines Anstellungsvertrages für die Beklagte tätig zu sein. Damit war die Beklagte einverstanden.

Am 10. April 1975 erhielt der Kläger ein Schreiben vom 9. April 1975, in dem der Unternehmensberater Sch -S den Anstellungsvertrag des Klägers fristlos kündigte. Mit Schreiben vom 21. April und 5. Mai 1975 widersprach der Kläger der Form der Kündigung, wies sie wegen fehlender Vollmacht zurück und forderte Herrn Sch -S erfolglos auf, eine entsprechende schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen. Am 17./18. November 1975 kündigte Rechtsanwalt K das Dienstverhältnis mündlich erneut fristlos. Auch dieser Kündigung widersprach der Kläger.

Der Kläger hat beantragt, 1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten über den 31. Dezember 1975 hinaus fortbesteht, 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 8.000,--DM brutto nebst 4% Zinsen aus dem sich aus 4.000,--DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Februar 1976 und auf den restlichen sich aus 4.000,--DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. März 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit dem Urteil vom 15. Juni 1976 stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

auf 12.000,--DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Am 31. Dezember 1976 trat das alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Dr. B zurück.

Zu dem auf den 7. Januar 1977 anberaumten Berufungstermin ist der von der Beklagten bestellte Rechtsanwalt von D erschienen, hat jedoch zur Sache nicht verhandelt. Auf Antrag des Klägers hat das Landesarbeitsgericht deshalb die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin durch Versäumnisurteil zurückgewiesen. Dieses Versäumnisurteil ist Rechtsanwalt von D am 14. Januar 1977 zugestellt worden.

Rechtsanwalt von D hat mit Schreiben vom 7. Januar 1977, bei der Beklagten am 11. Januar 1977 eingegangen, mitgeteilt, daß er den Termin vom 7. Januar 1977 nicht wahrgenommen habe und sein Mandat niederlege. Vom Erlaß des ihm am 14. Januar 1977 zugestellten Versäumnisurteils hat Rechtsanwalt von D die Beklagte mit Schreiben vom 17. Januar 1977, bei ihr am 19. Januar 1977 eingegangen, in Kenntnis gesetzt. Dem Gericht gegenüber hat Rechtsanwalt von D die Niederlegung des Mandats mit am 18. Januar 1977 dort eingegangenem Schriftsatz angezeigt.

Mit dem beim Landesarbeitsgericht Berlin am 28. Januar 1977 eingegangenen Schriftsatz hat die Beklagte durch Rechtsanwalt Dr. Z gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Am 7. März 1978 wurde Rechtsanwalt A Sch, der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, zu deren Notvorstand bestellt. Seine Bestellung hat er dem Bundesarbeitsgericht gegenüber mit Schriftsatz vom 20. März 1978, eingegangen am 20. März 1978, angezeigt.

Die Beklagte hat beantragt, 1. ihr wegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 7. Januar 1977 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, 2. unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, diese Anträge zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 6. Juni 1977 den Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Januar 1977 - 9 Sa 11/76 - auf deren Kosten als unzulässig verworfen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und Klageabweisung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Revision ist statthaft und zulässig.

1. Die Revision ist dem Streitwert nach statthaft. Unschädlich ist, daß im Zeitpunkt der Revisionseinlegung am 25. Juli 1977 das Verfahren unterbrochen war (zur Unterbrechung s. unten II. 1) und nach § 249 Abs. 2 ZPO die während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind. Für die vornehmende Partei sind Prozeßhandlungen auch während der Verfahrensunterbrechung wirksam. Die Beklagte war daher dem Gericht gegenüber nicht gehindert, wirksam Revision einzulegen (BGHZ 4, 314 [320]; 50. 397 [400]; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., § 249 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 249 Anm. 3).

2. Die Revision ist auch formgerecht eingelegt worden (§ 554 Abs. 3 ZPO, § 72 Abs. 3 ArbGG), obwohl die Revisionsbegründungsschrift vom 21. September 1977 keine förmlichen Anträge enthält. Es ist ausreichend, daß aus der Revisionsbegründungsschrift klar erkennbar wird, daß das Urteil aufgehoben werden soll (BAG 11, 225 [226] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; BAG 17, 313 [314] = AP Nr. 4 zu § 59 PersVG; BGH LM, ZPO, § 546 Nr. 14; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 554 Anm. 4 A mit weiteren Nachweisen).

3. Die Einlegung der Revision ist auch fristgerecht erfolgt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG). Zwar beginnen Revisions- und Revisionsbegründungsfrist erst nach Beendigung der Unterbrechung erneut zu



laufen (§ 249 Abs. 1 ZPO), jedoch kann eine Partei, wie bereits dargelegt, auch während der Verfahrensunterbrechung für sich und dem Gericht gegenüber rechtswirksam ein Rechtsmittel einlegen.

4. Die Revision ist auch nicht deshalb unzulässig, weil sie, wie vom Kläger gerügt, nicht durch einen von der Beklagten bevollmächtigten Prozeßvertreter eingelegt worden ist. Durch die Bestellung des späteren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Sch zum Notvorstand der Beklagten am 7. März 1978 und dessen Anzeige seiner Bestellung ans Gericht (§ 241 Abs. 1 ZPO) unter Bezugnahme auf die bisherigen Prozeßhandlungen der Beklagten, hat er diese Prozeßhandlungen rückwirkend genehmigt. Damit entfällt auch der Mangel der Vollmacht mit rückwirkender Kraft (Thomas-Putzo, aaO, § 89 Anm. 4; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 88 Anm. A I b 1/2).

5. Soweit es wegen Verfahrensunterbrechung an einer wirksamen Zustellung der Revisionsschrift fehlt (§§ 553 a, 210 a ZPO), ist dieser Mangel gemäß § 295 ZPO heilbar (BGHZ 50, 397 [400]) und geheilt. Denn mit der Einverständniserklärung mit schriftlichem Verfahren hat der Revisionsbeklagte darauf verzichtet, den Mangel der förmlichen Zustellung zu rügen.

II. Die Revision ist begründet.

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1977 hätte wegen der kraft Gesetzes eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens nicht ergehen dürfen. Zwar führte der Rücktritt des alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds Dr. B am 31. Dezember 1976 nicht zur Unterbrechung des Verfahrens, denn zu diesem Zeitpunkt war die Beklagte noch durch Rechtsanwalt von D vertreten (§ 246 Abs. 1 ZPO). Dieser Vertretungsfall im Sinne des § 246 Abs. 1 ZPO ist jedoch nachträglich mit der Mandatsniederlegung durch Rechtsanwalt von D mit der Folge entfallen, daß nunmehr das Verfahren kraft Gesetzes (§ 241 Abs. 1 ZPO) unterbrochen worden ist.

Die Unterbrechung ist eingetreten, als Rechtsanwalt von D dem Gericht gegenüber die Niederlegung des Mandats angezeigt hat. Dies geschah mit dem beim Landesarbeitsgericht am 18. Januar 1977 eingegangenen Schreiben. Erst von diesem Zeitpunkt



- 6 -

an kann von einem Wegfall der Vertretung im Sinne des § 246 Abs. 1 ZPO gesprochen werden, denn die Niederlegung des Mandats ist eine Willenserklärung, die des Zugangs nach § 130 BGB bedarf (BGH, Versl 1973, 185). Dem steht nicht die in § 87 ZPO getroffene besondere Regelung entgegen. Aus § 87 ZPO folgt lediglich, daß der Prozeßbevollmächtigte weiter zur Vertretung berechtigt bleibt, daß also die ihm gegenüber vorgenommenen Prozeßhandlungen für und gegen seine Partei wirken. Eine Verpflichtung zum weiteren Handeln für den Vollmachtgeber stellt die Prozeßordnung für den Bevollmächtigten nach Niederlegung des Mandats nicht auf (BGHZ 43, 135 [137 f.] mit weiteren Nachweisen). Daraus folgt, daß seit Kenntnis des Gerichts von der Mandatsniederlegung eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 246 Abs. 1 ZPO nicht mehr stattgefunden hat (BGHZ 43, 135 [139]). Daß Rechtsanwalt von D der Beklagten gegenüber bereits mit Schreiben vom 7. Januar 1977, bei dieser am 11. Januar 1977 eingegangen, die Niederlegung seines Mandats angezeigt hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, denn entscheidend ist die Kenntnis des Gerichts von der Mandatsniederlegung (§ 173 BGB). Das Landesarbeitsgericht hätte somit wegen der am 18. Januar 1977 nach § 241 Abs. 1 ZPO eingetretenen Unterbrechung das Urteil vom 6. Juni 1977 - 9 Sa 10/77 - nicht mehr erlassen dürfen (vgl. BAG 2, 22 [23]). Die Entscheidung ist daher schon aus diesem Grunde rechtsfehlerhaft und damit aufzuheben.

2. Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht trotz Unterbrechung des Verfahrens den Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts vom 7. Januar 1977 - 9 Sa 11/76 - zu Unrecht als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht war zwar, da die Mandatsniederlegung erst ab 18. Januar 1977 zur Unterbrechung des Verfahrens führte, zum Erlaß sowie zur Zustellung des Versäumnisurteils an Rechtsanwalt von D (vgl. § 176 ZPO) befugt. Das Versäumnisurteil ist auch mit Ablauf der Drei-Tages-Frist des § 59 Satz 1 ArbGG a.F. bereits mit Ablauf des 17. Januar 1977, somit vor Unterbrechung des Verfahrens, rechtskräftig geworden. Das Landesarbeitsgericht hat irrtümlich angenommen, der Einspruch hätte noch bis zum Ablauf des 19. Januar 1977 eingelegt wer-

- 7 -



- 7 -

den können. - Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist jedoch dem von der Beklagten wegen Versäumung der Einspruchsfrist gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben.

a) Unschädlich ist, daß der damalige Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. Z , ohne wirksam bevollmächtigt zu sein, den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat. Dieser Mangel ist, wie bereits oben unter I 4 dargestellt, durch die Bestellung von Rechtsanwalt Sch , dem Prozeßvertreter der Beklagten, zum Notvorstand rückwirkend geheilt worden.

b) Der Antrag ist auch fristgerecht gestellt worden (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO). Denn mit Unterbrechung des Verfahrens - ab 18. Januar 1977 - hat der Lauf der Frist bis zur Beendigung der Unterbrechung aufgehört (§ 249 Abs. 1 ZPO). Dem steht nicht entgegen, daß die Partei, wie bereits erwähnt, auch während der Unterbrechung des Verfahrens dem Gericht gegenüber rechtswirksame Prozeßhandlungen vornehmen kann (BGHZ 50, 397 [400]).

Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht zulasten der Beklagten annimmt, diese habe bei äußerster Sorgfalt mit dem Erlaß eines Versäumnisurteils am 7. Januar 1977 rechnen müssen; ferner habe sie versäumt, nach der Mandatsniederlegung ihres bisherigen Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig einen neuen Bevollmächtigten zu bestellen; ihr sei auch zuzurechnen, daß sie sich nach der Mandatsniederlegung, ihr mitgeteilt am 11. Januar 1977, nicht rechtzeitig über den Terminsablauf erkundigt habe, so daß vom Zeitpunkt des Erlassens des Versäumnisurteils, spätestens jedoch ab Mitteilung vom Erlaß des Versäumnisurteils, die die Beklagte am 11. Januar 1977 erhalten habe, die Zweiwochenfrist des § 234 zu laufen begonnen hat, wäre der Einspruch dennoch innerhalb dieser Frist eingegangen: Wie oben unter II 1 ausgeführt, war das Verfahren ab 18. Januar 1977 unterbrochen, so daß die Zweiwochenfrist des § 234 ZPO, selbst wenn sie bereits ab Verkündung des Versäumnisurteils - 7. Januar 1977 - zu laufen begonnen hätte, zurzeit der Unterbrechung des Verfahrens - 18. Januar 1977 - noch nicht abgelaufen war.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Beendet wird die Unterbrechung nach § 241 Abs. 1 ZPO, indem der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gericht Anzeige macht. Dies hat nach § 250 ZPO durch Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes zu geschehen. Gericht im Sinne der §§ 241 Abs. 1 ZPO, 250 ZPO ist dabei das Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist (Thomas-Putzo, aaO, § 250 Anm. 1 d). Ist der Rechtsstreit, wie hier, vor Erlaß des vorinstanzlichen Urteils unterbrochen worden, hat die Anzeige nach § 241 Abs. 1 ZPO streng genommen bei dem unteren Gericht zu erfolgen (BGHZ 23, 172 [174 f.]; 36, 258 [260]). Demzufolge hätte die Anzeige der Bestellung von Rechtsanwalt Sch zum Notvorstand der Beklagten dem Landesarbeitsgericht und nicht wie geschehen, dem Bundesarbeitsgericht gegenüber erfolgen müssen. Andererseits aber kann, wie bereits ausgeführt, eine Partei auch während der Unterbrechung des Verfahrens für sich wirksam ein Rechtsmittel einlegen (BGHZ 50, 397 [400]) und damit das Verfahren bei Beendigung der Unterbrechung automatisch in der Rechtsmittelinstanz anhängig machen. Daraus folgt, daß nach Rechtsmitteleinlegung die Anzeige nach §§ 241, 250 ZPO auch beim Rechtsmittelgericht wirksam angebracht werden kann. Denn durch die Anzeige der Bestellung nach §§ 241 Abs. 1, 250 ZPO wird die Unterbrechung beendet und das bereits eingelegte Rechtsmittel entfaltet auch den anderen Prozeßbeteiligten gegenüber seine Wirkung (BGHZ 36, 258 [260]). Der Mangel, daß die Anzeige nicht in der Form des § 250 ZPO erfolgte, ist gemäß § 295 ZPO mit rückwirkender Kraft heilbar. Mit Einreichung der Anzeige nach § 241 Abs. 1 ZPO bei Gericht, hier also am 22. März 1978, ist die Unterbrechung beendet (Thomas-Putzo, aaO, § 241 Anm. 3 b aa). Von diesem Zeitpunkt an sind sämtliche Fristen erneut in Lauf gesetzt worden (§ 249 Abs. 1 ZPO). Dies gilt für die Frist des Wiedereinsetzungsantrags ebenso wie für die Revisionsfrist und Revisionsbegründungsfrist. Nachdem, wie bereits ausgeführt, Rechtsanwalt Sch die bisherigen Prozeßhandlungen genehmigt hat, bedarf es weder eines neuen Wiedereinsetzungsantrages noch einer erneuten Revisionseinlegung. Vielmehr gelten die bereits ausgeführten Prozeßhandlungen nach Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens nunmehr auch dem Prozeßgegner gegenüber als wirksam vorgenommen.



c) Die Voraussetzungen des § 233 Abs. 2 ZPO a.F. für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind gegeben. Die Beklagte war ohne ihr Verschulden verhindert, die Einspruchsfrist einzuhalten.

aa) Zwar muß sich die Partei gemäß § 232 Abs. 2 ZPO a.F. ein Verschulden ihres Vertreters anrechnen lassen. Vertreter im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO a.F. ist dabei sowohl der gesetzliche Vertreter als auch der Prozeßvertreter. Vorliegend hat Rechtsanwalt von D gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 7. Januar 1977, bei dieser am 11. Januar 1977 eingegangen, zu einem Zeitpunkt, in dem das Versäumnisurteil noch nicht zugestellt war, sein Mandat niedergelegt. Von der Zustellung des Versäumnisurteils an ihn am 14. Januar 1977 hat er die Beklagte erst mit Schreiben vom 17. Januar 1977, bei dieser am 19. Januar 1977 eingegangen, also nach Ablauf der Drei-Tages-Frist des § 59 Satz 1 ArbGG a.F. in Kenntnis gesetzt. Versäumnisse des Prozeßbevollmächtigten, die sich dieser nach Niederlegung der Prozeßvertretung zuschulden kommen läßt, muß eine Partei nicht gegen sich gelten lassen. Die Haftung der Partei für das Verschulden ihres Vertreters aus § 232 Abs. 2 ZPO a.F., die auf dem Gedanken beruht, daß die Partei für die Person ihres Vertrauens einzustehen habe, greift ab Mandatsniederlegung nicht mehr ein. Dem steht nicht entgegen, daß sich gemäß der in § 87 ZPO getroffenen besonderen Regelung in Anwaltsprozessen bis zur Bestellung eines anderen Anwalts noch gewisse Rechte und Pflichten für den bisherigen Prozeßbevollmächtigten ergeben (BGH LM Nr. 14 zu § 232 ZPO, BGHZ 7, 280 [286 f.]). Denn mit Beendigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Prozeßbevollmächtigten fällt die sachliche Rechtfertigung für die Zurechnung des Verschuldens nach § 232 Abs. 2 ZPO a.F. weg. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt, in dem der Prozeßbevollmächtigte der Partei gegenüber die Niederlegung des Mandats zur Kenntnis bringt. Spätere Versäumnisse des Prozeßvertreters sind daher der Partei nicht mehr als Vertreterverschulden zurechenbar (BGH, VersR 1973, 185). Demzufolge muß sich die Beklagte die verspätete Mitteilung über den Erlaß und die Zustellung des Versäumnisurteils vom 7. Januar 1977 durch Rechtsanwalt von D nicht gemäß § 232 Abs. 2 ZPO a.F. anrechnen lassen.



- 10 -

bb) Ein eigenes Verschulden der Beklagten nach § 233 Abs. 2 ZPO a.F. kann entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht angenommen werden. Dabei können die vom Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang angestellten Erwägungen dahinstehen. Voraussetzung für ein Verschulden der Beklagten ist, daß sie im Zeitpunkt der Kenntnis von der Niederlegung des Mandats durch Rechtsanwalt von D und der Zustellung des Versäumnisurteils des Landesarbeitsgerichts überhaupt handlungsfähig gewesen wäre, um so prozessual wirksam die notwendigen Schritte unternehmen zu können. Dazu war die Beklagte nicht in der Lage. Die Beklagte kann als juristische Person nur durch ihren Vertreter handeln. Da die Beklagte ab 31. Dezember 1976 (Rücktritt des Vorstandes) und damit auch am 7. Januar (Verkündung des Versäumnisurteils) und am 14. Januar (Zustellung des Versäumnisurteils) prozessual, da prozeßunfähig, nicht handlungsfähig war, konnte sie in dieser Zeit auch nicht schuldhaft im Sinne des § 233 Abs. 2 ZPO a.F. handeln. Ein Verschulden der Beklagten, indem sie die im prozessualen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hätte, kann auch nicht darin gesehen werden, daß sie sich nicht umgehend mit Kenntnis der Mandatsniederlegung, dem 11. Januar 1977, um die Bestellung eines Vorstandes gekümmert hat, um so ihre Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen und damit durch Beauftragung eines neuen Prozeßbevollmächtigten die notwendigen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Unbeachtlich dessen, daß die hierzu notwendige Bestellung des Notvorstandes schon aus zeitlichen Gründen nicht innerhalb der kurzen Frist zwischen Kenntnis der Mandatsniederlegung und dem Ablauf der Einspruchsfrist - 17. Januar 1977 - gegen das Versäumnisurteil vom 7. Januar 1977 erfolgen konnte, scheitert ein Verschulden der Beklagten wie vorstehend ausgeführt schon daran, daß sie im fraglichen Zeitraum prozeßunfähig gewesen ist.

3. Nach alledem ist der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten begründet. Das Landesarbeitsgericht hätte den Einspruch gegen das Versäumnisurteil nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache ist an das Landesarbeitsgericht zur Entscheidung über die Wirksamkeit der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Kündigung zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird in diesem Zusammenhang auch über die Kosten der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden habe.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Roeper

Ostkamp

Hohnheit

